

PrivatSchutz Rechtsschutzversicherung

Deckungskonzept

Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung für Nichtselbstständige

Als Nichtselbstständiger gelten Sie auch dann noch, wenn Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner im letzten Kalenderjahr aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit einen Gesamtumsatz in Höhe von max. 20.000 EUR hatten.

Voraussetzung: Erstwohnsitz in Deutschland

	Klausel	Top
Geltungsbereich		Versicherungssumme
Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder Madeira je Versicherungsfall bis		3 Mio. EUR unbegrenzter Aufenthalt
Weltweit je Versicherungsfall bis		100.000 EUR max. 1 Jahr privater oder beruflicher Aufenthalt
Versicherte Personen		Versicherungsschutz
Versicherungsnehmer		ja
Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner*		ja
Ihr nichtehelicher/nichteingetragener Lebenspartner, soweit dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, dort behördlich gemeldet ist und weder Sie noch Ihr Lebenspartner verheiratet ist oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht*		ja
Ihre minderjährigen Kinder*		ja
Ihre Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder den leiblichen Kindern entsprechend*		ja
Ihre minderjährigen Enkelkinder in Ihrer Obhut und mit Erstwohnsitz bei Ihnen*	RS022-01	ja
Ihre volljährigen Kinder, die unverheiratet sind/ nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und bisher nicht berufstätig waren*	RS002-01	ohne Altersbegrenzung
Ihre alleinstehenden, nicht berufstätigen Eltern, Großeltern und Geschwister, soweit diese in Ihrem Haushalt leben (Erstwohnsitz)*	RS003-01	ja
Versicherte Leistungsarten		Versicherungsschutz
Schadenersatz-Rechtsschutz		ja
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht		ja
Steuer- Rechtsschutz vor deutschen. Gerichten		ja
Sozialgerichts- Rechtsschutz vor deutschen Sozialgerichten		ja
Disziplinar- und Standes- Rechtsschutz		ja
Straf- Rechtsschutz		ja
Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz		ja
Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht		ja
Versicherte Kosten		Versicherungsschutz
Gesetzliche Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwaltes (am Ort des zuständigen Gerichts ansässig) bei einem Versicherungsfall im Inland		ja

	Klausel	Top
Korrespondenzanwalt in 1. Instanz, wenn Sie mehr als 100 km vom zuständigen Gericht entfernt wohnen		ja
Ausländischer oder inländischer Anwalt bei einem Versicherungsfall im Ausland		ja
Gegnerische Partei bei Erstattungspflicht		ja
Reise der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben wird		ja
Gerichtskosten, Zeugen- und Sachverständigenentschädigung, Gerichtsvollzieherkosten		ja
Dolmetscher bei Strafverfolgung im Ausland	RS017-01	ja
Schieds- oder Schlichtungsverfahren		Kosten bis 1. Instanz
Mediation		Kosten bis 1. Instanz
Mündliche(r) / schriftliche(r) Rat / Auskunft eines Rechtsanwaltes ohne weitere gebührenpflichtige Tätigkeit inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer	RS018-01	325 EUR je Versicherungsfall, auch für Erstberatung
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft des Titels. Anzahl der versicherten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen:		6
Leistungserweiterungen		Versicherungsschutz
Anwaltshotline		ja
Erhöhte Erstberatungskosten für einen „Anwalt auf Rädern“ vor Ort, wenn Sie krank oder pflegebedürftig sind und ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall eingetreten ist	RS004-01	ja
Weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz im privaten Bereich	RS005-01	100.000 EUR
Angefallene Fahrtkosten zum Rechtsanwalt oder Gericht bei eintrittspflichtigem Arbeits-Rechtsschutz -Versicherungsfall, wenn der RS-Vertrag bereits seit 5 Jahren schadenfrei besteht	RS008-01	100 EUR
Mitversicherter Immobilien-Rechtsschutz - für alle ausschließlich zu privaten Zwecken selbst genutzten Wohneinheiten im Inland; - Vermieter-Rechtsschutz für eine vermietete (Einlieger-) Wohnung im selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus, bzw. zweier Wohnungen im selbst bewohnten Dreifamilienhaus, die nicht gewerblich genutzt wird	RS009-01	ja
Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten	RS011-01	ja
Erweiterter Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	RS012-01	1.000 EUR
Erweiterter privater Straf-Rechtsschutz: bei Vorwurf von Beleidigung, Unterschlagung, Diebstahl oder Nötigung und Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung	RS014-01	ja
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	RS015-01	ja
Arbeitgeber-Rechtsschutz bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (nur im Arbeits-Rechtsschutz)	RS013-01	ja
Arbeitgeber-Rechtsschutz bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (nur im Arbeits-Rechtsschutz)	RS025-01	ja
Beratungs-Rechtsschutz bei schriftlichem Aufhebungsvertrag (nur im Arbeits-Rechtsschutz)	RS023-01	500 EUR einmal jährlich

	Klausel	Top
Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen auf Aufdachanlagen von ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhäusern, die (sowohl Anlage als auch Gebäude) in Ihrem Eigentum stehen	RS024-01	bis 15 kWp 20.000 EUR
Vorsorgeversicherungsschutz für aus dem Vertrag ausscheidende Kinder	RS026-01	3 Monate
Psychologische Betreuung für bis zu 25 Sitzungen oder 50 %-ige Kostenbeteiligung an einem Selbstverteidigungskurs für Opfer von Gewaltstraftaten	RS027-01	1.000 EUR
Ab einer Bündelung von 3 Sparten: Einmalige All Risk Deckung ohne Abzug einer Selbstbeteiligung	RS028-01	250 EUR
Sonstige Leistungen	Versicherungsschutz	
Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit		bis zu 6 Monate
Zukünftige Leistungsverbesserungen können angeboten werden		ja
Strafkautions		200.000 EUR, als Darlehen

* = nicht in der Single-Deckung mitversichert

Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und von uns im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
 Hauptsitz: Dublin (Irland), Companies Registry Office: Registernummer 13460
 Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (Registernr. HRB 88353)

Produkt: PrivatSchutz

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer Rechtsschutzversicherung bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung).

Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Vertragserklärungen [Angebot/Antrag], Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Rechtsschutzversicherung für Nichtselbstständige im Rahmen unserer PrivatSchutz-Versicherung



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz im privaten und beruflichen Lebensbereich und/oder im verkehrsrechtlichen Bereich und/oder im Immobilienbereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z. B. Schadenersatz- oder Arbeitsrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Kosten einer Mediation bis zu einer(m) dem Versicherungsschein zu entnehmenden Höhe/Umfang.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts in erster Instanz entstehen würden.
- ✓ Die Versicherungssumme beträgt bis zu 3.000.000 EUR (je nach gewähltem Deckungskonzept).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Streitigkeiten, deren erste Ursache vor Ablauf der Wartezeit eingetreten sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte,
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
- ! Streitigkeiten um die Vergabe von Darlehen, um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf den Azoren oder auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z. B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz. Die Kosten tragen wir dann je nach gewähltem Deckungskonzept bis zu einem Betrag von 100.000 EUR.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Die im Angebot enthaltenen Fragen – auch zu früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen – sind unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Informieren Sie uns, wenn sich Änderungen Ihrer ursprünglichen Angaben oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall rechtzeitig an.
- Informieren Sie uns und Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Befragen Sie hierzu uns oder Ihren Rechtsanwalt.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, wenn die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie oder wir den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigungsfrist hierfür beträgt drei Monate.

Darüber hinaus stehen Ihnen und uns weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Sie können auch kündigen, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.



Verbraucherinformation für PrivatSchutz-Versicherungen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Rechtsschutzversicherung (ARB 2017 Fassung 01.2017)

Klauseln für die PrivatSchutz Rechtsschutzversicherung (ARB-KL Top-2017 Fassung 01.2017)

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Übersicht über die Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland

Allgemeine Hinweise

I. Informationspflichten gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Direktion des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgers als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten
Dr. Carsten Schildknecht
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main
Telefon 0221 7715-7750
Telefax 0221 7715-6666
www.zurich.de

Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 88353)

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im Inund Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt die Gesellschaft nur als Rückversicherer.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, der Vertragserklärung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie der Vertragserklärung, Ihrem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsbeitrag

Diese Angaben entnehmen Sie bitte der Vertragserklärung.

Der zu zahlende Beitrag enthält die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung gültige Versicherungssteuer.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungssteuer, Mahngebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung des Erstbeitrages

Der Erstbeitrag oder einmalige Beitrag muss von Ihnen rechtzeitig gezahlt werden. Wenn Sie Zahlung durch Lastschrift mit uns vereinbart haben, so ist der Beitrag dann rechtzeitig gezahlt,

wenn sie (für die einzelnen Versicherungsverträge getrennt) bei Fälligkeit von Ihrem Konto eingezogen werden kann. Der Beitrag ist fällig nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang dieses Versicherungsscheins und wird dann unverzüglich (d. h. innerhalb der Zahlungsfrist von weiteren 14 Tagen) von Ihrem Konto abgebucht. Sofern Sie keine Lastschrift mit uns vereinbart haben (Selbstzahler), müssen Sie den Beitrag nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang dieses Versicherungsscheins dann unverzüglich (d. h. innerhalb der Zahlungsfrist von weiteren 14 Tagen) an uns zahlen.

Ist der Erstbeitrag oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so sind wir als Versicherer auch nicht zur Leistung verpflichtet, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Sie verlieren also dann den Versicherungsschutz für den Vertrag, für den Sie den Beitrag nicht gezahlt haben.

Falls Sie hingegen die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben, so bleibt der Versicherungsschutz auch für die Vergangenheit erhalten.

Solange der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde, steht uns als Versicherer der Rücktritt vom Vertrag zu, es sei denn Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Sofern Ihnen eine vorläufige Deckung erteilt wurde, erlischt diese gleichzeitig rückwirkend, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer des Ihnen unterbreiteten Angebots entnehmen Sie bitte dem im Angebotsdokument aufgeführten Datum. Es gilt vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungssteuer.

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Insurance plc
Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, 50427 Köln
E-Mail: vertrag@zurich.com

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0221 7715-6666

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrückli-

chen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrages

Diese Angaben entnehmen Sie bitte der Vertragserklärung oder dem Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrages

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- b) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: vertrag@zurich.com

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland

Irland

Central Bank of Ireland (CBI) Insurance Division
North Wall Quay Spencer Dock PO Box 11517
Dublin 1, Ireland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

II. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

III. Folgende Klausel gilt nur, wenn versicherte Risiken im Ausland gelegen sind oder grenzüberschreitend transportiert werden:

Der Versicherungsnehmer ermächtigt Zurich, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung des Beitrages, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group sowie an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verarbeitung weiterleiten.

Sofern ein Versicherungsvermittler (Broker) für den Versicherungsnehmer handelt, ist Zurich ermächtigt, diesem Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – bekannt zu geben.

Wir stehen Ihnen helfend zur Seite

Wirksam, ohne Rückfragen und damit ohne Verzögerung geht das nur, wenn Sie uns helfen. Darum bitten wir um Folgendes:

- Entrichten Sie Ihren Beitrag pünktlich, dann haben Sie die Sicherheit, wenn Sie finanziell Hilfe brauchen
- Geben Sie bei jeder Anfrage oder Mitteilung stets Ihre Vertragsnummer an
- Informieren Sie uns sofort, wenn
 - sich Ihre Adresse, Ihre Tätigkeit oder Beschäftigung ändert
 - Sie Ihre Wohnung verlegen oder aufgeben
 - Sie versicherte Sachen veräußern oder deren Wert sich verändert
 - sich durch Erwerb von Eigentum an weiteren Sachen oder Immobilien eine Gefahren- oder Risikoerhöhung ergibt oder
 - ein Schaden eintritt.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihr Risiko ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogenen Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

Zurich Insurance plc NfD
50427 Köln

in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Zustellung der Police in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Rechtsschutzversicherung (ARB 2017)

Fassung 01.2017

**Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
Versicherte Personen können Sie oder jemand anderes sein.
Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten
Leistungen über das für uns tätige Schadenabwicklungs-
unternehmen.**

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welchen Gegenstand und Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?
- 2 Welche Leistungsarten sind versicherbar?
- 3 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?
- 4 Wann kann eine Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit erfolgen, und was ist dann bei einem Stichentscheid zu beachten?
- 5 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
- 6 Wann gelten Sie als Nichtselbstständiger im Sinne dieser Bedingungen?
- 7 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr als Nichtselbstständiger gelten?
- 8 In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Der Leistungsfall

- 9 Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Rechtsschutz erfüllt sein?
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 11 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

Die Versicherungsdauer

- 12 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 13 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
- 14 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?
- 15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsanpassung?
- 16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Der Versicherungsbeitrag

- 17 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?
- 18 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?
- 19 Wann kann es noch zu einer Beitragsanpassung kommen?
- 20 Wann kann es zu einer Beitragsregulierung kommen?
- 21 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 22 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 24 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

- 25 Was ist bei einem Versichererwechsel zu beachten?
- 26 Was haben Sie aufgrund des Überganges von Erstattungsansprüchen an uns zu beachten?
- 27 Was ist bei der Abtretung von Ansprüchen auf Rechtsschutzleistung zu beachten?
- 28 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- 29 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namensänderungen und Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?
- 30 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 31 Welches Recht ist anzuwenden?
- 32 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?
- 33 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?
- 34 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?
- 35 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?
- 36 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?
- 37 Was ist der SofortSchutz und was leistet er, sofern vereinbart?

Der Versicherungsumfang

1 Welchen Gegenstand und Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?

1.1 Gegenstand

Wir erbringen die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang. Der Umfang unserer Leistungen ist in der Vertragserklärung, im Versicherungsschein und in dieser Verbraucherinformation beschrieben.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Sie haben Versicherungsschutz, soweit sich aus Ziff. 2 (Leistungsarten) nicht eine Einschränkung auf das Inland ergibt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf den Azoren oder
- auf Madeira.

1.2.2 Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziff. 1.2.1 gewähren wir für die gemäß Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Dauer und den dort benannten Anlass und Höchstbetrag Versicherungsschutz.

2 Welche Leistungsarten sind versicherbar?

Je nach vereinbarter Versicherungsart (Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Verkehrs-Rechtsschutz und/oder Immobilien-Rechtsschutz) umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

2.2 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen,
- sonstigen Nutzungsverhältnissen,
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen.

2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- privatrechtlichen Schuldverhältnissen,
- dinglichen Rechten,

soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 2.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Ziff. 2.3)

enthalten ist.

2.5 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ab dem gerichtlichen Verfahren, in

- steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

Ihre Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffend gilt diese Leistungsart nur im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Immobilien-Rechtsschutz.

2.6 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten ab dem gerichtlichen Verfahren.

2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

2.9 Straf-Rechtsschutz

2.9.1 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.

Sollte ein Gericht rechtskräftig feststellen, dass Sie das Vergehen vorsätzlich gegangen haben sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.

2.9.2 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Voraussetzungen sind:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

2.9.3 In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen. Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind;
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.

2.11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

3 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

3.1 Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit

3.1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, terroristischen Handlungen, Staatsbankrott, Streik, Aussperung oder Erdbeben;

3.1.2 Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung;

3.1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund bergbaubedingter Immissionen an Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen baulichen Anlagen;

3.1.4

- a) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
- b) dem Erwerb oder der Veräußerung eines von Ihnen und/oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Grundstückes, Gebäudes, Gebäudeteiles oder sonstiger baulicher Anlage bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einem nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Objekts dieser Art,
- c) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes, Gebäudeteiles oder sonstiger baulicher Anlage, welche(s) sich in Ihrem Eigentum oder Besitz und/oder dem mitversicherter Personen befindet oder welche(s) Sie und/oder mitversicherte Personen zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
- d) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes, Gebäudeteiles oder sonstigen baulichen Anlage, welche(s) sich in Ihrem Eigentum oder Besitz und/oder dem mitversicherter Personen befindet oder welche(s) Sie und/oder mitversicherte Personen zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
- e) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles oder Teilzeit-/Teilnutzungsrechts (z.B. Timesharing) bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie oder baulichen Anlage,
- f) der Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfonds,
- g) der Finanzierung eines der unter Ziff. 3.1.4 a) bis 3.1.4 f) genannten Vorhabens;
- h) dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten außerhalb des Geltungsbereichs gemäß Ziff. 1.2.1.

3.2 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.2.1 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen.

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung;

3.2.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

3.2.3 aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften, der stillen und atypisch stillen Gesellschaften und der Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie aus der Beteiligung an solchen Gesellschaften;

3.2.4 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

3.2.5 aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;

3.2.6 in ursächlichem Zusammenhang mit

- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen/-versprechen,
- Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
- fremdfinanzierten Anlagegeschäften aller Art,
- Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile) Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
- Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen/-geschäften aller Art, stille Gesellschaften, atypisch stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung,
- Anlagemodelle, die über eine Darlehensvergabe erfolgen,
- der Vergabe von Darlehen,
- der Anlage in Edelmetallen;

3.2.7 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß Ziff. 2.11 besteht;

3.2.8 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

3.2.9 Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung;

3.2.10 aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

3.2.11 jegliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Dies unabhängig von der Umsatzhöhe:

3.3 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.3.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

3.3.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr;

3.3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen und/oder das versicherter Personen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll und im Zusammenhang mit Schuldenregulierungsmaßnahmen;

3.3.4 in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

3.3.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;

3.3.6 in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts, Staatsangehörigkeitsrecht sowie in Verfahren nach dem Bundessozialhilfe- (SGB XII) und dem Wohngeldgesetz;

3.3.7 die im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellung stehen. Hierbei kommt es weder auf die Berechtigung, noch auf den Ausgang der Streitigkeit an.

Ausnahme: Sie sind Opfer solcher Umstände.

3.4 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.4.1 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie;

3.4.2 sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist;

3.4.3 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die erst dann auf Sie übertragen werden oder übergangen sind, nachdem der Versicherungsfall bereits eingetreten ist;

3.4.4 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen.

3.5 soweit in den Fällen der Ziff. 2.1 bis 2.8 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.

3.6 Wir tragen keine Kosten,

3.6.1 die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;

3.6.2 die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten wirtschaftlichen Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Weitere Überlegungen, wie zum Beispiel das offene Prozessrisiko oder die Vermeidung einer Beweisaufnahme, bleiben außen vor. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist eine hiervon abweichende Kostenregelung gesetzlich vorgeschrieben;

3.6.3 im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen/Ansprüche, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen;

3.6.4 von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel, die über die dem Versicherungsschein oder dessen

Nachträgen zu entnehmende Anzahl an versicherten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinausgehen;

3.6.5 von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als die dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Dauer nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

3.6.6 für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde;

3.6.7 zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

3.6.8 wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

4 Wann kann eine Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit erfolgen und was ist dann bei einem Stichentscheid zu beachten?

4.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

4.1.1 in einem der Fälle der Ziff. 2.1 bis 2.7 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

4.1.2 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Unsere Ablehnung ist Ihnen in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

4.2 Haben wir unsere Leistungspflicht gemäß Ziff. 4.1 verneint und stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

4.3 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziff. 4.2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

5 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre rechtlichen Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme, die Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen können. Zahlungen für Sie selbst und mitversicherte Personen werden in demselben Versicherungsfall zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die durch die Beauftragung von mehr als einem Rechtsanwalt sowie die durch einen Anwaltswechsel verursachten Mehrkosten werden nicht übernommen.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Kommen im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen, dann gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

5.1 Eintritt eines Versicherungsfalles im Inland

5.1.1 Wir übernehmen

die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwaltes nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (im Folgenden RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Diese Kosten werden nicht in den Leistungsarten Disziplinar- und Standes-, Straf- sowie Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz übernommen.

In den Fällen, in denen das RVG für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, tragen wir je Versicherungsfall eine Vergütung von höchstens 325 EUR inklusive Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer.

Für ein erstes Beratungsgespräch übernehmen wir den dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Betrag.

5.1.2 Wir übernehmen

für eine Mediation die auf Sie entfallenden Kosten bis zu einer dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Höhe und Umfang.

Dies gilt für die im vereinbarten Umfang bestehenden Leistungsarten (Ausnahme: Beratungs-Rechtsschutz im Erb-, Familien- und Lebenspartnerschaftsrecht).

Wir können Ihnen einen Mediator, für dessen Tätigkeit wir nicht verantwortlich sind, vorschlagen. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder online erfolgen.

5.1.3 Wir übernehmen

die üblichen Kosten für einen technisch sachkundigen Sachverständigen, der

- von einer staatlich oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder
- von einer nach jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert wurde.

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern;

5.1.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend auch

- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziff. 2.11) für Notare;
- im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe.

5.2 Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland

5.2.1 Wir übernehmen

die Vergütung für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland sein.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Rechtsanwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt in erster Instanz für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt, dann übernehmen wir zusätzlich

die Kosten eines Rechtsanwaltes an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten, hat zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland zu erfolgen. Ist diese erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, tragen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe des dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Betrages.

5.2.2 Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges sowie Anhängers.

5.2.3 Wir tragen Ihre Kosten für Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

5.2.4 Wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.

5.2.5 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

5.2.6 Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

5.3 Eintritt eines Versicherungsfalles im In- oder Ausland

5.3.1 Wir übernehmen die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.

5.3.2 Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

Ausnahme: Der Versicherungsschutz für Mediation besteht ausschließlich im Inland gemäß Ziff. 5.1.2.

5.3.3 Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

5.3.4 Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

5.3.5 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

5.4 Wir sorgen für die Zahlung einer Kautions, wenn diese nötig ist, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Höhe. Die Gewährung dieser Darlehenssumme gilt unabhängig von der vereinbarten Versicherungssumme.

5.5 Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwalts

5.5.1 Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach Ziff. 5.1, 5.2 und 5.3 tragen.

5.5.2 Wir wählen den Rechtsanwalt aus

- wenn Sie das verlangen;
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

5.5.3 Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits beauftragt haben, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

5.6 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

5.7 Versicherte Personen im Privat- und Berufs- sowie im Verkehrs-Rechtsschutz sind:

5.7.1 Sie, als Versicherungsnehmer;

5.7.2 Lebenspartner

(Sofern keine Eingrenzung auf den Single-Tarif erfolgt ist.)

- Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nichtehelicher/-eingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts), soweit dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, dort behördlich gemeldet ist und weder Sie noch Ihr Lebenspartner verheiratet ist oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht;

5.7.3 Kinder

(Sofern keine Eingrenzung auf den Single-Tarif erfolgt ist.)

- Ihre minderjährigen Kinder und/ oder die Ihres mitversicherten Lebenspartners,
- Ihre, oder die Ihres mitversicherten Lebenspartners, volljährigen, unverheirateten Kinder bis zu einem Alter, das Sie bitte dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen, sofern diese nicht in einer Lebenspartnerschaft leben und bisher nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, bzw. nur, solange diese sich noch in einer nicht abgeschlossenen, ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar anschließender Masterstudiengang – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht Zweitlehre oder Zweitstudium, Referendarzeit, Fortbildung und dgl.) befinden. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum bis zu einem Jahr;

- Ihre Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder, und/oder die Ihres mitversicherten Lebenspartners, den leiblichen Kindern gleichgestellt;

5.7.4 berechnete Fahrer und Insassen im Verkehrs-Rechtsschutz gemäß Ziff. 8.2.

6 Wann gelten Sie als Nichtselbstständiger im Sinne dieser Bedingungen?

6.1 Als Nichtselbstständiger

im Sinne dieser Bedingungen gelten Sie auch dann noch, wenn Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 im letzten Kalenderjahr aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit einen Gesamtumsatz unter 20.000 EUR hatten.

Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Rente sind.

6.2 Als Selbstständiger

im Sinne dieser Bedingungen gelten Sie dann, wenn Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 im letz-

ten Kalenderjahr aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit (im Sinne von Ziff. 6.1 Abs. 2) einen Gesamtumsatz über 20.000 EUR hatten.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr als Nichtselbstständiger gelten?

7.1 Gefahrerhöhung

Wenn Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 20.000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – aufgenommen haben oder der aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 20.000 EUR übersteigt, handelt es sich um eine Gefahrerhöhung, die nicht mehr über unseren Tarif für Nichtselbstständige versicherbar ist. Dies gilt für alle Formen, in denen Rechtsschutz abgeschlossen werden kann.

Tritt eine solche Gefahrerhöhung ein, haben Sie uns diese unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens bis zum 01.07. des Folgejahres in dem die Überschreitung eingetreten ist, mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit vorzulegen.

7.2 Vorsorgeschutz

Bis zum 31.12. des Jahres, in dem uns die Meldung gemäß Ziff. 7.1 zugegangen sein muss, gewähren wir einen Vorsorgeschutz für Streitigkeiten, die Ihren privaten Bereich oder den der mitversicherten Personen betreffen, im bis dahin vereinbarten, bedingungsgemäßen Umfang.

Für Versicherungsfälle, die nach dem in vorgenannten Zeitpunkt eintreten, besteht kein Versicherungsschutz mehr.

7.3 Ihr Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung

Nach Eintritt der Gefahrerhöhung können Sie den Rechtsschutzvertrag in Textform, ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns oder der im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Stelle wirksam. Spätestens jedoch zum 31.12 des Jahres, in dem uns die Meldung gemäß Ziff.7.1 hätte zugegangen sein müssen.

7.4 Unser Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung

7.4.1 Nach Kenntnis von der Gefahrerhöhung können wir den Vertrag zum 31.12. des auf das Kalenderjahres folgende Jahr kündigen, in dem der Gesamtumsatz von 20.000 EUR überschritten wurde.

7.4.2 Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.5 Leistungsfreiheit nach Gefahrerhöhung

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, uns war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Wir sind zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nach Ziff 7.1 nicht auf Vorsatz beruht hat. Im Falle grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit liegt bei Ihnen.

8 In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

8.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

8.1.1 Versicherungsschutz besteht für Sie, in Ihrem privaten und beruflichen Bereich.

8.1.2 Mitversichert ist Ihr Lebenspartner im Sinne von Ziff. 5.7.2 und Ihre minderjährigen und unverheirateten Kinder im Sinne von Ziff. 5.7.3.

8.1.3 Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz Ziff. 2.1,
- Arbeits-Rechtsschutz Ziff. 2.2,

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht Ziff. 2.4,
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten Ziff. 2.5,
- Sozialgerichts-Rechtsschutz Ziff. 2.6,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz Ziff. 2.8,
- Straf-Rechtsschutz Ziff. 2.9,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Ziff. 2.10,
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,
- Lebenspartnerschafts- und Erbrecht Ziff. 2.11.

8.1.4 Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz um die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2), mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes, reduziert wird.

8.1.5 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

8.1.6 Bei Eingrenzung des Rechtsschutzes auf den Single-Tarif gilt:

8.1.6.1 Abweichend von Ziff. 8.1.2. besteht kein Versicherungsschutz für Ihren ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner sowie deren Kinder und Ihre Kinder.

8.1.6.2 Wenn Sie nach Vertragsabschluss heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Ihren Ehe- oder Lebenspartner und die Kinder gemäß Ziff.8.1.2 in Verbindung mit Ziff. 5.7.2 und 5.7.3 , wenn uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für Ihren Ehe- oder Lebenspartner und deren Kinder erst mit Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

8.2 Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

8.2.1 Versicherungsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen im Sinne von Ziff. 5.7 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als

- Eigentümer,
- Halter ,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer,
- Insasse,

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Hierfür müssen die Kraftfahrzeuge und Anhänger

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder die zuvor benannte Person zugelassen,
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen/Nummernschild versehen oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Außerdem dürfen die versicherten Fahrzeuge nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein oder als Nutzfahrzeug ein zulässiges Gesamtgewicht von 4 t nicht überschreiten. Mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

8.2.2 Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz Ziff. 2.1,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht Ziff. 2.4,
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten Ziff. 2.5,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen Ziff. 2.7,
- Straf-Rechtsschutz Ziff. 2.9,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Ziff. 2.10.

8.2.3 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den versicherten Personenkreis zugelassen oder nicht auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

8.2.4 Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

8.2.5 Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht, für Sie und die mitversicherten Personen auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als

8.2.5.1 Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie oder die zuvor benannten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,

8.2.5.2 Fahrgast,

8.2.5.3 Fußgänger und

8.2.5.4 Radfahrer.

8.2.6 Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles

- die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben,
- zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und
- das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

8.2.7 Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder zugelassen und nicht mehr auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, können Sie die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen. Zeigen Sie den Wegfall der Fahrzeuge innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später bei uns ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

8.2.8 Bei Eingrenzung des Rechtsschutzes auf den Single-Tarif gilt:

8.2.8.1 Abweichend von Ziff. 8.2.1 in Verbindung mit Ziff. 5.7.2 und 5.7.3 besteht kein Versicherungsschutz für Ihren ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner sowie deren Kinder und Ihre Kinder.

8.2.8.2 Wenn Sie nach Vertragsabschluss heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Ihren Ehe- oder Lebenspartner und die Kinder gemäß 8.2.1 in Verbindung mit Ziff. 5.7.2 und 5.7.3, wenn uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für Ihren Ehe- oder Lebenspartner und deren Kinder erst mit Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

8.3 Immobilien-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

8.3.1 Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichneten Eigenschaft als

8.3.1.1 Eigentümer,

8.3.1.2 Vermieter,

8.3.1.3 Verpächter,

8.3.1.4 Mieter,

8.3.1.5 Pächter,

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

8.3.2 Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz Ziff. 2.3

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten Ziff. 2.5

Der Leistungsfall

9 Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Rechtsschutz erfüllt sein?

9.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist. Dies unter Beachtung des Versicherungsbeginns, einer eventuellen Wartezeit, des Versicherungsendes und Leistungsart, welcher der Versicherungsfall zuzuordnen ist.

9.1.1 Im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Ziff. 2.1 tritt der Versicherungsfall durch das erste Ereignis ein, das dem Anspruch zugrunde liegt.

9.1.2 Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Ziff. 2.11 tritt der Versicherungsfall mit dem Ereignis ein, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die einer mitversicherten Person zur Folge hat.

9.1.3 In allen anderen Fällen besteht der Anspruch von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.

Dabei berücksichtigen wir,

9.1.3.1 wenn Sie einen eigenen Anspruch oder eine eigene Forderung außergerichtlich oder gerichtlich geltend machen, sowohl

- die von Ihnen vorgetragene begangenen oder behaupteten Verstöße der Gegenseite als auch
- die, die von der Gegenseite zur Anspruchsabwehr vorgetragen werden. Auch wenn die Gegenseite hierfür von Ihnen begangene oder behauptete Verstöße vorträgt;

9.1.3.2 für den Fall, dass Sie einen gegnerischen Anspruch oder eine gegnerische Forderung außergerichtlich oder gerichtlich abwehren, sowohl

- die Verstöße, die von der Gegenseite als von Ihnen begangenen vorgetragen oder behauptet werden als auch die,
- die Sie zur Anspruchsabwehr vorbringen. Dies in Form von vorgetragene begangenen oder behaupteten Verstößen der Gegenseite.

9.1.4 Wartezeit

Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) für die Leistungsarten:

- Arbeits-RS Ziff. 2.2,
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz Ziff. 2.3,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht Ziff. 2.4,
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten Ziff. 2.5,
- Sozialgerichts-Rechtsschutz Ziff. 2.6,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen Ziff. 2.7;

Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz

- im Schadenersatz-Rechtsschutz Ziff. 2.1,
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz Ziff. 2.8,
- im Straf-Rechtsschutz Ziff. 2.9,
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Ziff. 2.10,

- in Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen über Kraftfahrzeuge, dessen Alter Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen,
- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-schafts- und Erbrecht Ziff. 2.11.

9.2 Dauerverstoß und Vorliegen mehrerer Versicherungsfälle

9.2.1 Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Ein solcher Dauerverstoß liegt vor, wenn

- gleichartige, sich wiederholende Verstöße vorliegen oder vorliegen sollen oder
- ein andauernd rechtswidriger Zustand herbeigeführt wurde oder worden sein soll.

9.2.2 Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Versicherungsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Es bleibt dabei jeder Versicherungsfall außer Betracht, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist. Sollten zwischen Ihnen und der Gegenseite wechselseitig begangene Rechtsverstöße dem Versicherungsfall zugrunde gelegt werden, werden die Verstöße von Ihnen und von der Gegenseite berücksichtigt.

9.3 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

9.3.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Versicherungsfall ausgelöst hat;

9.3.2 der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

9.3.3 Sie sich auf die Mangelhaftigkeit einer Aufklärung, einer Belehrung, einer Beratung oder vergleichbarem Verhalten bei Vertragsschluss berufen und hieraus Rechte aus einem abgeschlossenen Vertrag herleiten oder herleiten wollen, wie z. B. Widerruf, wenn dieser Vertrag vor Versicherungsbeginn abgeschlossen wurde. Ebenso gilt dies, wenn Ihnen ein Fehlverhalten, z. B. Unvollständigkeit notwendiger Angaben, vorgeworfen werden sollte;

9.3.4 im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

10.1 Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles erforderlich, haben Sie

10.1.1 uns den Versicherungsfall unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

10.1.2 uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten,
- alle Beweismittel anzugeben und
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen;

10.1.3 soweit Ihre Interessen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden,

10.1.3.1 Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen;

10.1.3.2 für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die

kostengünstigste zu wählen, indem Sie z. B. (Aufzählung nicht abschließend)

- nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Sie haben zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisungen zu beauftragen.

10.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

10.3 Sie haben

10.3.1 den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten,
- die Beweismittel anzugeben,
- die möglichen Auskünfte zu erteilen und
- die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

10.3.2 uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

11 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

Leistungsfreiheit und Leistungskürzung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

11.1 Wird eine Obliegenheit nach Ziff. 10.1 oder 10.3 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

11.2 Bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Versicherungsfalles uns gegenüber übernimmt.

Die Versicherungsdauer

12 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 21.1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

13 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

13.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Zeit abgeschlossen.

13.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

13.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.

14 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

14.1 Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Kenntnis davon erlangen, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

14.2 Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

14.3 Wechseln Sie die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete, privat und selbst genutzte Wohnung oder das privat und selbst genutzte Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie weiterhin Ihren Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und auch das neue Objekt in der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist. Versichert sind Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsanpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsanpassung gemäß Ziff. 18 oder Ziff. 19, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragsanpassung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragsanpassung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

16.1 Kündigungsmöglichkeit

Lehnen wir den Versicherungsfall ab, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.

Bejahen wir unsere Leistungspflicht für einen Versicherungsfall, sind Sie und wir nach Anerkennung der Leistungspflicht für diesen oder jeden weiteren Versicherungsfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Ziff. 16.1 Satz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Ziff. 16.1 Satz 2 in Textform zugegangen sein.

16.2 Kündigung durch Sie

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

16.3 Kündigung durch uns

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

17 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

18 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

18.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer möglichst großen Zahl der die Rechtsschutz-Versicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle.

Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

18.2 Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Versicherungsarten

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz,

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

18.3 Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Prozentsatz unter 5 Prozent, unterbleibt eine Beitragsanpassung. Der Prozentsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Prozentsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Prozentsatz zu verändern.

Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

18.4 Hat sich der entsprechend Ziff. 18.1 nach den von unseren unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Prozentsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so dürfen wir den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Ziff. 18.2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Prozentsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Ziff. 18.3 ergibt.

18.5 Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

19 Wann kann es noch zu einer Beitragsanpassung kommen?

19.1 Unternehmenseigene Zahlen ergeben einen ergänzenden Anpassungsbedarf

In Abweichung zu Ziff. 18 kann es auch dann zu einer Beitragsanpassung kommen, wenn bei den Ermittlungen nach Ziff. 18.1 für Versicherungsverträge gemäß Ziff. 18.2 kein Anpassungsbedarf festgestellt wird, wir jedoch, unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermitteln, dass sich unser unternehmenseigener erwarteter Bruttoschadenbedarf erhöht oder vermindert hat. In Abweichung zu Ziff. 18.3 Absatz 1 und 2 sind wir berechtigt, unseren Beitrag um jeden ermittelten Prozentsatz anzupassen. Ein sich aus Ziff. 18.3 Satz 1 ergebender Vortrag wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Ferner darf auch hier der erhöhte Beitrag den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

19.2 Unternehmenseigene Zahlen ergeben einen abweichenden Anpassungsbedarf

Ermitteln wir, unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik, dass sich unser unternehmenseigener erwarteter Bruttoschadenbedarf um einen höheren Prozentsatz verändert hat, als dies gemäß Ziff. 18.1 und 18.2 ermittelt wurde, sind wir berechtigt, den Folgejahresbeitrag um diesen Prozentsatz zu verändern. Der nach Ziff. 18 ermittelte Prozentsatz wird nicht hierzu addiert.

Auch hierbei darf der erhöhte Beitrag den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

20 Wann kann es zu einer Beitragsregulierung kommen?

20.1 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der höheren Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Unsere Rechte können wir nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

20.2 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigen Sie uns diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst von Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

20.3 Sie haben uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn, uns war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung von unserer Seite abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

20.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll. Unerheblich im Sinne der Bedingungen ist eine Veränderung, die nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führt.

21 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

21.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

21.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 21.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben

21.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

22 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

22.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgebeiträge werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

22.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. (Mahnung)

Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

22.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

22.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 22.3 bleiben unberührt

23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

23.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

23.2 Änderung des Zahlungsweges

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

23.3 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

24 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

25 Was ist bei einem Versichererwechsel zu beachten?

25.1 Sofern im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von Ziff. 9.3 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

25.1.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherer fällt und der Verstoß gemäß Ziff. 9.1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

25.1.2 der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers uns gegenüber geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn Sie die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob

fahrlässig versäumt haben und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

25.1.3 im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß Ziff. 9.1.3 und 9.1.4 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt, allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

25.2 Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages bei uns.

26 Was haben Sie aufgrund des Übergangs von Erstattungsansprüchen an uns zu beachten?

Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhändigen und bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Die Ihnen bereits erstatteten Kosten sind an uns zurückzuzahlen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

27 Was ist bei der Abtretung von Ansprüchen auf Rechtsschutzleistung zu beachten?

Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem, in Textform abgegebenem, Einverständnis abgetreten werden. Die Zustimmung zur Abtretung der Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten bedarf unseres in Textform abgegebenen Einverständnisses.

28 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

28.1 Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in den Ziff. 8.1 und 8.2, im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung oder der einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zusteht.

28.2 Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

29 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namensänderungen und Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?

29.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

29.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzuge-

ben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

29.3 Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) erlischt der Versicherungsschutz und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages. Die Verlegung des Erstwohnsitzes ist uns unverzüglich in Textform mitzuteilen.

30 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung bei Ihnen nicht.

31 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

32 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

32.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

32.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

33 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

Sofern wir zukünftig Verbesserungen der Versicherungsleistungen anbieten, können diese auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die Verbesserungen der Versicherungsleistungen informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der verbesserten Versicherungsleistungen ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Die Verbesserungen werden dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Ver-

besserungen der Versicherungsleistungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

34 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

34.1 Bedingungsoptimierung aufgrund neuer verbesserter Bedingungen

Sofern wir zukünftig ein verbessertes Bedingungswerk anbieten, kann dieses auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Das verbesserte Bedingungswerk wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie der von uns vorgeschlagenen Bedingungsanpassung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

34.2 Bedingungsanpassung aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigem Verwaltungsakt

Bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen.

34.2.1 Feststellen der Unwirksamkeit einer Regelung

Wird durch

- eine höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder
- die Änderung oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

eine Regelung der Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt bzw. einzelne Regelungen für nicht mehr als mit geltendem Recht als vereinbar angesehen, sind wir berechtigt, diese Regelung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob sich diese gegen uns oder ein anderes Unternehmen richtet, sofern die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

34.2.2 Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen,
- Leistungsumfang,
- Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen,
- die Anpassung Ihres Beitrages,
- die Vertragsdauer und
- die Kündigung Ihres Vertrages .

34.2.3 Anpassungsvoraussetzung

Eine Anpassung nach Ziff. 34.2.1 ist nur möglich, wenn

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

34.2.4 Anpassung durch Inhalt der Neuregelung

Bei der Anpassung werden die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

34.2.5 Durchführung der Anpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) bekannt geben und erläutern. Widersprechen Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Bei einem fristgerechtem Widerspruch wird die Regelungsanpassung nicht Vertragsbestandteil.

34.2.6 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie nach Ziff. 34.2.5 einer Anpassung können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats

34.3 Klauselanpassung

Die Regelungen nach Ziff. 34.1 und 34.2 finden zu vereinbarten Klauseln entsprechend Anwendung.

35 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

35.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privat-Schutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

35.2 Voraussetzungen für die Leistung:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt
- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden
- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet.

35.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn:

- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales (FSJ) oder Ökologisches Jahr (FÖJ)) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, der bei Ihrem Ehe-/ Lebenspartner, Kind, Ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragsübernahme bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 35.2 erneut erfüllt sind.

35.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 35.1 und 35.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

35.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff. 35.2 erfüllt haben.

35.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

35.7 Über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

36 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?

Sparte	PrivatSchutz-Versicherung
Unfall	Unfallversicherung Existenzversicherung
Haftpflicht	Privat-Haftpflichtversicherung Tierhalter-Haftpflichtversicherung Sport-Boot-Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
Hausrat	Hausratversicherung
Wohngebäude	Wohngebäudeversicherung
Rechtsschutz	Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Immobilien-Rechtsschutzversicherung

37 Was ist der SofortSchutz und was leistet er, sofern vereinbart?

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend Fremdvertrag genannt) geht dem Versicherungsschutz aus dieser PrivatSchutz-Versicherung vor.

Bis zum Ablauf des Fremdvertrages haben Sie aus diesem Vertrag, Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes.

37.1 Dauer des SofortSchutzes

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als Sofortschutz bis zum Ablauf des Fremdvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen PrivatSchutz-Vertrages in Kraft.

37.2 Definition und Leistung des SofortSchutzes

Der Sofortschutz gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Fremdvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt er den Versicherungsschutz aus Ihrem Fremdvertrag um Leistungen, die in Ihrem Fremdvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Fremdvertrags zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus dem SofortSchutz nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Fremdvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages den Fremdvertrag, wirkt sich diese Änderung nicht auf den mit uns vereinbarten SofortSchutz aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Fremdversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

37.3 Fortfall des SofortSchutzes

Verweigert der Fremdversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Fremdversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus dem SofortSchutz.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Fremdvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Fremdversicherers nachweisen (Fremdversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Der SofortSchutz umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Fremdversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Fremdversicherer verzichtet haben.

37.4 Umstellung des SofortSchutzes auf vollen Versicherungsschutz

37.4.1 Der mit uns geschlossene Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten Ablauftermin des Fremdvertrages, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn unseres Vertrages, auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt.

Gleiches gilt, wenn der Fremdvertrag vor dem genannten Ablauftermin endet.

Die vorzeitige Beendigung des Fremdvertrages ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Beendigung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, und entsteht ein Schaden vor Zugang der Anzeige, so besteht der Versicherungsschutz weiterhin nur im Umfang des SofortSchutzes nach Ziff. 37.2.

37.4.2 Vom Zeitpunkt der Umstellung an ist der für den vollen Versicherungsschutz vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch, sofern die Umstellung aufgrund Ziff. 37.4.1 Satz 1 erfolgt und der Fremdvertrag von Ihnen nicht gekündigt worden ist.

37.5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sollte der Fremdversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Fremdvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziff. 10 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziff. 11. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Klauseln für die PrivatSchutz Rechtsschutzversicherung Top (RS 2017)

Fassung 01.2017

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein, dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart genannt wird.

RS027-01 Psychologische Beratung/
Selbstverteidigung für Opfer von
Gewaltstraftaten

RS028-01 All Risk Deckung

Inhaltsverzeichnis

- RS002-01** Volljährige Kinder
- RS003-01** Erweiterter versicherter
Personenkreis
- RS004-01** Anwalt auf Rädern
- RS005-01** Weltweiter
Internet-Vertrags-Rechtsschutz im
privaten Bereich
- RS006-01** Wasser- und Luftfahrzeuge
- RS007-01** Wartezeitverzicht bei Jahreswagen
- RS008-01** Zusätzliche Fahrtkosten
- RS009-01** Mitversicherter
Immobilien-Rechtsschutz
- RS011-01** Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz
im privaten Bereich
- RS012-01** Erweiterter Rechtsschutz im
Familien-, Lebenspartnerschafts-
und Erbrecht
- RS013-01** Arbeitgeber Rechtsschutz bei
hauswirtschaftlichen
Beschäftigungsverhältnissen
- RS014-01** Erweiterter privater
Straf-Rechtsschutz
- RS015-01** Rechtsschutz für Opfer von
Gewaltstraftaten
- RS017-01** Dolmetscherkosten bei
Strafverfolgung im Ausland
- RS018-01** Übernahme einer erhöhten
Erstberatungsgebühr
- RS022-01** Minderjährige Enkelkinder
- RS023-01** Beratungs-Rechtsschutz bei
schriftlichem Aufhebungsvertrag
- RS024-01** Rechtsschutz für
Photovoltaikanlagen
- RS025-01** Arbeitgeber Rechtsschutz bei
geringfügigen
Beschäftigungsverhältnissen
- RS026-01** Vorsorge-Versicherungsschutz für
aus dem Vertrag ausscheidende
Kinder

RS002-01 Volljährige Kinder

Bei versichertem Privat- und Berufs-Rechtsschutz und/oder Verkehrs-Rechtsschutz sind Ihre unverheirateten oder nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die Ihres mitversicherten Lebenspartners gemäß Ziff. 5.7.2 in Verbindung mit Ziff. 5.7.3 ARB 2017 bis zu einem Alter, das Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen, mitversichert.

Jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder sich gemäß Ziff. 5.7.3 noch in Ausbildung befinden.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 8.1.6, oder 8.2.8 ARB 2017 auf Sie begrenzt wurde (Single-Tarif).

RS003-01 Erweiterter versicherter Personenkreis

Bei versichertem Privat- und Berufs-Rechtsschutz und/oder Verkehrs-Rechtsschutz wird der versicherte Personenkreis erweitert auf Ihre alleinstehenden, nicht berufstätigen Eltern, Großeltern, Geschwister sowie die Ihres mitversicherten Lebenspartners gemäß Ziff. 5.7.2 ARB 2017 erweitert, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 8.1.6 oder 8.2.8 ARB 2017 auf Sie begrenzt wurde (Single-Tarif).

RS004-01 Anwalt auf Rädern

Wenn Sie aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes, ärztlich verordneter Bettruhe oder Pflegebedürftigkeit in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind und ein zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderliches Erstberatungsgespräch in einem bedingungsgemäß eintrittspflichtigen Versicherungsfall benötigt wird, übernehmen wir die durch den Besuch des Rechtsanwaltes vor Ort (z. B. Krankenhaus) entstehenden Mehrkosten.

RS005-01 Weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz im privaten Bereich

Wird ein unter den Versicherungsschutz der abgeschlossenen Versicherungsart fallender Vertrag über das Internet abgeschlossen (Internet-Vertrag), so umfasst der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziff. 2.4 ARB 2017) abweichend von Ziff. 1.2.2 ARB 2017 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen weltweit und ohne zeitliche Begrenzung bis zu dem in Ihrem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Höchstbetrag

RS006-01 Wasser- und Luftfahrzeuge

In Erweiterung zu Ziff. 8.2 ARB 2017 können Sie Versicherungsschutz für Ihre rechtlichen Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen mit ihrem Neuwert angegebenen, ausschließlich für private Zwecke selbst genutzten Motorfahrzeuge zu Wasser und/oder in der Luft vereinbaren.

Wird der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 8.2.8 ARB 2017 auf Sie begrenzt (Single-Tarif), können nur Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert werden, deren Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer Sie sind.

Nachfolge-Fahrzeuge sind uns unverzüglich zu melden. Erfolgt die Meldung unverzüglich, besteht bis zur Höhe des Neuwertes des bereits versicherten Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft Vorsorgeschutz für das Nachfolge-Fahrzeug. Entsprechend Ziff. 20 ARB 2017 erfolgt sodann ggf. eine Beitragsregulierung.

RS007-01 Wartezeitverzicht bei Jahreswagen

Abweichend von Ziff. 9.1.4 ARB 2017 verzichten wir bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages auch dann auf die dreimonatige Wartezeit, wenn das Alter des Kraftfahrzeuges seit Erstzulassung nicht den dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Zeitraum überschreitet.

RS008-01 Zusätzliche Fahrtkosten

Im Rahmen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles der versicherten Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017) übernehmen wir, bis zu dem Ihrem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Höchstbetrag, Ihre Kosten für Fahrten zu Ihrem Rechtsanwalt oder zum zuständigen Gericht gegen Vorlage einer Quittung, Taxirechnung, Fahrkarte oder eines sonstigen Nachweises, wenn wir auf Ihren Rechtsschutzvertrag seit fünf Jahren keine Zahlung geleistet haben.

RS009-01 Mitversicherter Immobilien-Rechtsschutz

9.1 In Ergänzung zum Privat- und Berufs-Rechtsschutz umfasst der Versicherungsschutz den Immobilien-Rechtsschutz gemäß Ziff. 8.3 ARB 2017

- für Sie,
- Ihren im Sinne von Ziff. 8.1.1 in Verbindung mit Ziff. 5.7.2 ARB 2017 mitversicherten Lebenspartner in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter aller ausschließlich für private Zwecke selbst genutzten Wohneinheiten im Inland.

Wenn der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 8.1.6 ARB 2017 auf Sie begrenzt wurde (Single-Tarif), gilt diese Erweiterung nur für die in Ihrem Eigentum stehenden oder von Ihnen angemieteten Wohneinheiten.

9.2 Versicherungsschutz besteht für Sie als Vermieter einer Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus oder Vermieter einer Wohnung im selbstbewohnten Zweifamilienhaus (nicht Doppelhaushälfte, bzw. zweier Wohnungen im selbstbewohnten Dreifamilienhaus).

Nicht versichert ist die Vermietung von Räumen/Wohnungen zu gewerblichen Zwecken.

Der Versicherungsschutz umfasst

- Wohnungs- und Grundstücks-RS (Ziff. 2.3 ARB 2017)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5 ARB 2017)

RS011-01 Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz im privaten Bereich

Kostenschutz wird, nach dem Ablauf einer dreimonatigen Wartezeit im Sinne von Ziff. 9.1.4 ARB 2017, für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich vor deutschen

Verwaltungsgerichten gewährt, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017), Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Ziff. 2.3 ARB 2017), Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 2.5 ARB 2017) oder Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Ziff. 2.8 ARB 2017) enthalten ist.

Es besteht, über Ziff. 3 ARB 2017 hinaus, kein Versicherungsschutz

- im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
- im Zusammenhang mit dem Zugang zu Einrichtungen für minderjährige Kinder (z. B. Kindergärten, -tagesstätten oder Horte);
- im Zusammenhang mit schulrechtlichen Angelegenheiten mit öffentlichen oder privaten Schulen (z. B. dem Zugang zu Schulen, Schulnoten, Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen oder Nichtversetzungen);
- für arbeits-/dienstrechtliche Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, sofern der Arbeits-Rechtsschutz ausgeschlossen wurde;
- für Verwaltungsgerichtsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben.

RS012-01 Erweiterter Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Hängt der Rat oder die Auskunft in der Leistungsart Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziff. 2.11 ARB 2017) mit einer anderen außergerichtli-

chen, gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammen und erfolgt dies nicht in einer Scheidungs- oder Scheidungsfolgeangelegenheit, so tragen wir die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwaltes bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Summe für Beratung und Tätigkeit insgesamt.

RS013-01 Arbeitgeber Rechtsschutz bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen

Über Ihren Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017) ist auch Ihre Eigenschaft als Arbeitgeber einer Haushaltshilfe in einem hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis in Ihrem Haushalt versichert. Dies betrifft die Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017) und Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziff. 2.6 ARB 2017).

RS014-01 Erweiterter privater Straf-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht rückwirkend auch für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

- eine Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)),
- eine Unterschlagung (§ 246 StGB),
- einen Diebstahl (§ 242 StGB)
- oder eine Nötigung (§ 240 StGB)

begangen zu haben, nachdem die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt hat.

Dies ist dann der Fall, wenn die Ermittlungen nicht genügenden Anlass für die Erhebung einer öffentlichen Klage geboten haben. Übernommen werden nach Einstellung des Verfahrens die angefallenen Gebühren Ihres Rechtsanwaltes im Rahmen einer Mittelgebühr.

RS015-01 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

Der Versicherungsschutz wird für Sie und die nach Ziff. 8.1.2 ARB 2017 sowie die über RS002-01, RS003-01 und RS022-01 versicherten Personen (sofern Sie nicht den Single-Tarif abgeschlossen haben), um den Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten erweitert:

15.1 für Ihren Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn Sie im privaten Bereich durch eine rechtswidrige Tat nach den

- §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 176, 176 a, 176 b, 177, 178, 179, 182 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – verletzt sind;
- §§ 223, 224, 225, 226, 229, 340 StGB – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit – verletzt sind. Sind Sie durch die rechtswidrige Tat nach §§ 223, 224, 229 oder 340 StGB verletzt, besteht Rechtsschutz nur dann, wenn die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat (z. B. einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung) geboten erscheint;
- §§ 232, 233, 234, 234 a, 235, 239 Absätze 3 und 4, 239 a, 239 b StGB – Straftaten gegen die persönliche Freiheit – verletzt sind;
- §§ 211, 212, 221 StGB – Straftaten gegen das Leben – betroffen sind.

15.2 Der Rechtsschutz umfasst ferner auch die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes für Sie als Verletztenbeistand, wenn Sie durch eine rechtswidrige Tat nach RS015.1 verletzt wurden.

15.3 Vom Rechtsschutz erfasst wird weiter die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches.

15.4 Sind Sie Nebenklageberechtigter, durch eine Straftat nach RS015.1 verletzt und haben Sie dauerhafte Körperschäden erlitten, erhalten Sie abweichend von Ziff. 2.6 ARB 2017 Rechtsschutz

auch für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) (Versorgungs-Rechtsschutz).

15.5 Sind Sie oder ein Versicherter durch eine Straftat nach Ziff. 15.1 getötet worden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Ihren bzw. dessen Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis Ihrer bzw. seiner Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwaltes als Nebenklagevertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Gericht zugelassen werden kann.

15.6 Der Versicherungsschutz wird im Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 4.1 ARB) auf die Vollstreckung von Schadenersatzansprüchen durch bis zu fünf Vollstreckungsanträgen innerhalb von 10 Jahren nach Rechtskraft des Urteils erweitert.

15.7 Der Rechtsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen und Anhängern.

RS017-01 Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland

Wir übernehmen die Kosten eines Dolmetschers, wenn die Beauftragung eines solchen für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Rahmen einer Strafverfolgung im Ausland erforderlich ist und sich die Strafverfolgung auf eine vorgeworfene Straftat bezieht, die bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz umfasst wird.

RS018-01 Übernahme einer erhöhten Erstberatungsgebühr

Bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles tragen wir, abweichend von Ziff. 5.1.1 Absatz ARB 2017 für ein erstes Beratungsgespräch, das nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt Kosten inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer bis zu einer Höhe, die Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen.

RS022-01 Minderjährige Enkelkinder

Bei versichertem Privat- und Berufs-Rechtsschutz und/oder Verkehrs-Rechtsschutz wird der versicherte Personenkreis auf Ihre minderjährigen Enkelkinder sowie die Ihres mitversicherten Lebenspartners erweitert, soweit sich diese in Ihrer Obhut befinden und bei Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (gemäß Ziff. 5.7.2 ARB 2017) mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 8.1.6 oder 8.2.8 ARB 2017 auf Sie begrenzt wurde (Single-Tarif).

RS023-01 Beratungs-Rechtsschutz bei schriftlichem Aufhebungsvertrag

Wird Ihnen von Ihrem Arbeitgeber schriftlich ein Angebot zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses (Aufhebungsvereinbarung) vorgelegt, erweitern wir den Versicherungsschutz der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017). Abweichend von Ziff. 9.1.3 ARB 2017 übernehmen wir, unter Berücksichtigung einer etwaigen Wartezeit, ohne Versicherungsfall Kosten bis zu, dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Betrag, für Ihre Beratung durch einen Rechtsanwalt. Wir übernehmen diese Kosten einmal im Jahr auf Ihren Rechtsschutzvertrag. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht.

RS024-01 Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen

Der Privat- und Berufs-Rechtsschutz wird um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, deren vorgesehene Leistung den dem Versicherungsschein und dessen Nachträgen zu entnehmenden KilowattPeak (kWp) Wert nicht übersteigt, erweitert.

Hierbei muss die Anlage auf dem Dach (Aufdachanlage) des ausschließlich privat und selbstgenutzten Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhauses oder einer hierzu zugehörigen privat und selbstgenutzten Garage und/oder eines Nebengebäudes (z. B. Gartenhaus) im Inland installiert sein.

Sowohl die Anlage, als auch das Objekt, müssen sich in Ihrem oder dem Eigentum Ihres mitversicherten Lebenspartners (gemäß Ziff. 5.7.2 ARB 2017) befinden.

Wird die Anlage auf einer Doppelhaushälfte oder einem Reihenhäuser installiert, besteht anteiliger Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beläuft sich je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Betrag.

Hiervon nicht umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts.

Wenn der Versicherungsschutz gem. Ziff. 8.1.6 ARB 2017 auf Sie begrenzt wurde (Single-Tarif), gilt diese Erweiterung nur für die in Ihrem Eigentum stehende Anlage auf Ihrem Objekt.

RS025-01 Arbeitgeber Rechtsschutz bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

Über Ihren Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017) ist auch Ihre Eigenschaft als Arbeitgeber eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in Ihrem Haushalt versichert. Dies betrifft die Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2 ARB 2017) und Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziff. 2.6 ARB 2017).

RS026-01 Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder

Bei versichertem Privat- und Berufs-Rechtsschutz und/oder Verkehrs-Rechtsschutz besteht beitragsfreier Versicherungsschutz für Ihre mitversicherten Kinder im Sinne von Ziff. 5.7.3 ARB 2017 für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Zeitraum im bisherigen vereinbarten, bedingungsgemäßen Umfang fort, wenn der Versicherungsschutz für diese aufgrund

- Heirat oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft
- erstmaliger Ausübung einer auf Dauer angelegten Berufstätigkeit mit Erhalt eines leistungsbezogenen Entgeltes hierfür
- Beendigung der Ausbildung gemäß Ziff. 5.7.3 ARB 2017

bedingungsgemäß endet.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

RS027-01 Psychologische Beratung/Selbstverteidigung für Opfer von Gewaltstraftaten

Sollten Sie oder eine über den Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherte Person Opfer einer Gewaltstraftat im Sinne der Klausel RS015-01 (Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten) geworden sein und eine entsprechende Strafanzeige erstattet haben, übernehmen wir

27.1 die Kosten für bis zu 25 Therapiesitzungen für eine medizinisch notwendige, professionelle psychologische Beratung bzw. Therapie bei einem zugelassenen Psychotherapeuten.

oder

27.2 50 % der Kosten eines absolvierten Selbstverteidigungskurses bis zu einem dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Höchstbetrag.

Voraussetzung ist, dass die Therapie bzw. der Selbstverteidigungskurs innerhalb von drei Monaten nach der Gewaltstraftat begonnen wird.

RS028-01 All Risk Deckung

28.1 Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten für Sie nur dann, wenn Sie mindestens zwei weitere Sparten gemäß Ziff. 36 ARB 2017 unter derselben Versicherungsscheinnummer zugebündelt haben.

28.2 Haben wir nach Prüfung eines von Ihnen gemeldeten Versicherungsfalles eine bedingungsgemäße Ablehnung ausgesprochen, besteht für Sie die Möglichkeit, nach Ablauf einer Wartezeit

von einem Jahr, bis zu einer dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen zu entnehmenden Höhe angefallene Rechtsanwaltsgebühren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht von uns erstattet zu bekommen.

Ausgenommen hiervon sind Versicherungsfälle:

- im Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat,
- die im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit stehen,
- die wegen Vorvertraglichkeit abgelehnt werden mussten und
- Versicherungsfälle, die durch einen anderen Versicherungsvertrag abgesichert sind.

28.3 Diese Leistung kann einmalig im Rahmen Ihrer in unserem Hause abgeschlossenen Rechtsschutzverträge während der Vertragslaufzeit, in Anspruch genommen werden.

28.4 Eine Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zurich Insurance plc NfD
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7115-0
Fax: 069 7115-3358
E-Mail: service@zurich.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Adresse:

Zurich Gruppe Deutschland
Konzerndatenschutz
50427 Köln
E-Mail: datenschutz@zurich.com

Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Schadensfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Schadensfall kontaktieren zu können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer und Zulassungsstellen, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.zurich.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Schadenbearbeitung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Zurich Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sowie eine Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der Zurich Gruppe in Deutschland,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit rechtlich zulässig,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c)

DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Schadensprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Zurich Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag bei einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem

Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung in der Sach-, Haftpflicht- oder Kraftfahrtversicherung übermitteln wir Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Detaillierte Informationen zur informa HIS GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

www.informa-his.de

Bonitätsauskünfte

Vor dem Abschluss einer **Kraftfahrtversicherung** übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscro Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmung erfolgen nur, soweit dies

zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen über die infocore Consumer Data GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland auf unserer Internetseite unter:

www.zurich.de/datenschutz

Automatisierte Einzelfallentscheidung

In der **Kraftfahrtversicherung** entscheiden wir zum Teil vollautomatisiert über den Umfang des Versicherungsschutzes oder die Höhe der Versicherungsprämie. Diese Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten, Schadensverläufe oder Ihre Kundenbeziehung.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung, wenn Ihrem Begehren nicht vollumfänglich stattgegeben wurde.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen unter: www.zurich.de/datenschutz

Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft und der von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen Ihres Versicherungsantrags oder der Leistungsbearbeitung abgegebenen Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an Dienstleister, soweit dies für Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Diese Liste nennt solche Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern. Dienstleister bzw. Dienstleisterkategorien, die hierzu Gesundheitsdaten erhalten könnten, sind mit ¹ gekennzeichnet.

Einzelne Dienstleister können auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sein. Eine Datenübermittlung an solche Dienstleister kann zum Beispiel erfolgen, wenn dies zwingend zur Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt eine solche Übermittlung nur, wenn das angemessene Datenschutzniveau am Sitz des Dienstleisters durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (wie z. B. im Fall der Schweiz) oder durch geeignete Garantien, insbesondere den Abschluss der von der Europäischen Kommission erlassenen Standard-Datenschutzklauseln (diese können Sie bei uns erfragen), gewährleistet ist. Dienstleister bzw. Kategorien mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind mit ² gekennzeichnet.

An der zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmende Konzerngesellschaften

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft	DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Dienstleister, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
Deutscher Herold Aktiengesellschaft ¹	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision)
TDG Tele Dienste GmbH ¹	Kundenservice (z. B. Telefonie)
Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) ¹	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision); Risikoprüfung, Vertragsverwaltung, Versicherungsvertrieb und Leistungsfallbearbeitung sowie IT-Dienstleistungen
Zurich Kunden Center GmbH ¹	Kundenservice (z. B. Telefonie)

Dienstleister, die für Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland (1.-4.) sowie die DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG (3.-5.) tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
1. DKV Deutsche Krankenversicherung AG ¹	Leistungsfallbearbeitung in der Auslandsreise-Krankenversicherung
2. Rheinland Versicherungs AG ¹	Leistungsfallbearbeitung in der Restkreditversicherung mit eingeschlossener Zusatzversicherung
3. GDV Dienstleistungs-GmbH & Co KG	Diverse Service-Dienstleistungen (u. a. Not- u. Zentralruf der dt. Autoversicherer, Verfahren zur elektr. Versicherungsbestätigung)
4. informa HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS)
5. Dentolo Deutschland GmbH	Zentrale Dienstleistungen in der Zahnzusatzversicherung; Vertragsverwaltung, Versicherungsvertrieb, Leistungsfallbearbeitung sowie IT-Dienstleistungen

Kategorien von Dienstleistern, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrages ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
Adress-Dienstleister	Aktualisierung von Adressdaten
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen ¹	Aktenarchivierung u. Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistance-Dienstleister ^{1 2}	Assistance-Leistungen
Call-Center	Telefondienstleistungen
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Elektronisches Versandmanagement	Versanddienstleistungen (E-Mail Versand)
Medizinische Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater etc.) ¹	Analyse, Begutachtung und Beratung zu Rehabilitations- und sonstigen medizinischen Maßnahmen
Sonstige Gutachter, Sachverständige, Prüfdienstleister ¹	Erstellung von Gutachten/Expertisen sowie Beratung in speziellen Fällen
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
IT- und Telekommunikationsdienstleister ^{1 2}	IT-Dienstleistungen (z. B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung)
Logistikdienstleister ¹	Posteingangsbearbeitung/Dokumenten-Management
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Recherchedienstleister (z. B. Detekteien) ¹	Auskunfts- und Recherchedienstleistungen
Rechtsanwaltskanzleien ¹	Anwaltliche Dienstleistungen
Rehabilitationsdienste u. Dienstleister für Hilfs- und Pflege- sowie medizinische Leistungen ¹	Assistance-Leistungen (z. B. Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen)
Rückversicherer ^{1 2}	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten	Unterstützung in der Schadenbearbeitung
Übersetzer und Dolmetscher	Übersetzungen und ähnliche Unterstützungsleistungen
Wirtschaftsprüfer	Prüfdienstleistungen

Hinweis: Sofern Dienstleister nicht streng weisungsgebunden als Auftragsverarbeiter eingesetzt werden, sondern eine eigene Entscheidungskompetenz haben (wie z. B. typischerweise bei Sachverständigen u. Gutachtern), unterbleibt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an einen solchen Dienstleister, wenn Sie dieser Übermittlung widersprechen und geltend machen können, dass in der konkreten Situation ausnahmsweise Ihre schutzwürdigen Interessen das Interesse des übermittelnden Unternehmens überwiegen.